

0135 Holzfeuerung mit Fernwärmenetz Quinto

Projekt zur Emissionsverminderung

Dokumentversion: 1.0
Datum: 02.08.2023
Validierungsstelle EBP Schweiz AG

Validierungszeitraum
(optional)

Gesuch

- Ersteinreichung (Art. 7 CO₂-Verordnung)
- erneute Validierung zur Verlängerung der Kreditierungsperiode (Art. 8b CO₂-Verordnung)
- erneute Validierung aufgrund einer wesentlichen Änderung (Art. 11 Abs. 3 CO₂-Verordnung)

Inhalt

1	Angaben zur Validierung	5
1.1	Verwendete Unterlagen	5
1.2	Vorgehen bei der Validierung	5
1.3	Unabhängigkeitserklärung	6
1.4	Haftungsausschlusserklärung	7
2	Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	8
2.1	Projektorganisation	8
2.2	Projektinformation	8
2.3	Beurteilung Gesuchsunterlagen	8
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts/Programms	9
3.1	Angaben zum Projekt/Programm	9
3.2	Abgrenzung zu weiteren klima- und energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	12
3.3	Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen (ex-ante)	14
3.4	Nachweis der Zusätzlichkeit	16
3.5	Aufbau und Umsetzung des Monitorings	19
3.6	Abschliessende Beurteilung	23

Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Frageliste zur Validierung

Gesamtbeurteilung Projekt-/Programmbeschreibung, Zusammenfassung und FAR

Das Projektziel ist der Ersatz von dezentralen fossilen Heizungen mit Fernwärme aus Holz und HEL durch die Realisierung eines Wärmeverbundes. Es wurden eine Heizzentrale mit einer 900 kW Holzschnitzelheizung und einer 1100 kW Ölheizung als Not- und Spitzenlastkessel und ein Fernwärmenetz erbaut. In der Heizzentrale ist Platz für eine zweite Holzschnitzelheizung vorgesehen, diese wird aber erst bei entsprechendem Wärmebedarf errichtet. Innerhalb der 2. Kreditierungsperiode (KP) ist ein Ausbau des Fernwärmenetzes vorgesehen. Aufgrund des Ausbaus wird überprüft werden, ob die zweite Holzschnitzelheizung installiert werden soll. Momentan ist die Installation der zweiten Holzschnitzelheizung nicht vorgesehen. Auf Anfrage des Gesuchstellers beim BAFU wurde diesem bestätigt, dass es sich bei dem Ausbau nicht um eine wesentliche Änderung im Projekt handelt, wenn die zweite Holzschnitzelheizung nicht installiert wird. Somit konnte auf eine erneute Prüfung der Zusätzlichkeit innerhalb der erneuten Validierung verzichtet werden.

In der 2. KP kommt Anhang 3a der CO₂-Verordnung zur Anwendung. In dem Projekt wird ein neues Wärmenetz mit einer mehrheitlich CO₂-neutralen Wärmequelle gebaut. Es gibt ausschliesslich neue Bezüger. Die Durchführung der Berechnung der Emissionsreduktion ist verständlich und korrekt aufgeführt. Das Monitoringexcel ist für die Anwendung im Monitoring vorbereitet.

Insgesamt wurden innerhalb der erneuten Validierung zehn CR/CARs erhoben, die alle zufriedenstellend gelöst werden konnten. FAR 1 aus der Verfügung vom 02.11.2021 konnte in die Projektbeschreibung integriert werden und ist daher für künftige Verifizierungen nicht mehr nötig. Auf Nachfrage per Mail in der Geschäftsstelle (Antwort vom 25.07.2023) wurde erläutert, dass sich FAR 2 darauf bezieht, dass die Finanzflüsse im Monitoring den korrekten Konten / Bereichen zugeordnet werden. Die Beiträge des Fondo FAR werden jetzt in der Projektbeschreibung wie gefordert unter Erträge / Finanzhilfen aufgelistet. Die VVS empfiehlt FAR 1 und FAR 2 zu schliessen.

Die Validierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt mithilfe der Projekt-/Programmbeschreibung, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315¹ (8. Version, Juni 2022) und UV-2001² (3. Ausgabe, Juni 2022) des BAFU validiert wurde:

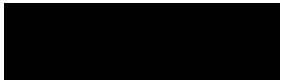
0135 Holzfeuerung mit Fernwärmenetz Quinto

Das Projekt erfüllt aus Sicht der Validierungsstelle die Anforderungen an ein Projekt zur Emissionsverminderung gemäss CO₂-Verordnung.

Für das Monitoring empfiehlt die Validierungsstelle die folgenden Forward Action Requests (FAR).

-



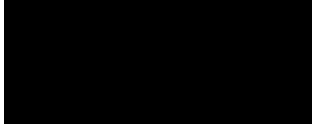
Informationen zur Validierungsstelle:

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexpertin	Valentina Nesa +41 44 395 19 48 Valentina.nesa@ebp.ch	Zürich, 02.08.2023	

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Validierungsbericht

Qualitätsverantwortliche	Denise Fussen +41 44 395 11 45 Denise.fussen@ebp.ch	Zürich, 02.08.2023	
Gesamtverantwortliche	Denise Fussen +41 44 395 11 45 Denise.fussen@ebp.ch	Zürich, 02.08.2023	
Sachbearbeitung	Tanja Stanelle +41 44 395 13 21 Tanja.stanelle@ebp.ch	Zürich, 02.08.2023	

1 Angaben zur Validierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	V3, 10.07.2023
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Stand 26.06.2023

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Validierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Validierung

Ziel der Validierung

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine erneute Validierung zur Verlängerung der Kreditierungsperiode. Ziel der erneuten Validierung ist die Prüfung, ob das Projekt weiterhin den Anforderungen gemäss Artikel 5 der CO₂-Verordnung entspricht. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Prüf Aspekte bei einer erneuten Validierung gemäss Vollzugsweisung zur CO₂-Verordnung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung und Erhöhung der Senkenleistung», Kapitel 3.8 Verlängerung der Kreditierungsperiode und Kapitel 4.3 Erneute Validierung (Stand Juni 2022), sowie «Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen im Inland», Kapitel 5.2.5 (Stand Juni 2022), gelegt.

Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung, ob für den vorliegenden Wärmeverbund die Standardmethode gemäss CO₂-Verordnung Art. 6, Abs. 2bis, sowie Anhänge 3a oder die Standardmethode gemäss Anhang F zur Mitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung und Erhöhung der Senkenleistung» angewendet werden muss.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Methoden der erneuten Validierung basieren auf der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung sowie die Vorlage des Validierungsberichts des BAFU. Das Vorgehen erfolgte in Schritten, die im nächsten Abschnitt beschrieben sind. Die einzelnen Schritte wurden gemäss den Anforderungen der Mitteilung durchgeführt, wobei die offizielle Berichtsvorlage für Validierer angewandt wurde. Die Grundlagen, auf denen die erneute Validierung beruht, sind im Anhang 1 aufgelistet.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführter Schritte

Im Rahmen der erneuten Validierung wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Überprüfen der Dokumentation auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit.
2. Erstellen einer ersten Version des Validierungsberichts und Formulieren der offenen oder unklaren Aspekte anhand eines Fragebogens an den Gesuchsteller (CRs und CARs) basierend auf der Checkliste im Validierungsbericht.
3. Klären der Fragen durch mehrfachen E-Mail-Austausch und Telefongesprächen. Rückfragen wurden jeweils schriftlich an den Gesuchsteller zurückgesandt.
4. Analysieren der schriftlichen Antworten, der revidierten Projektbeschreibung und der zusätzlichen Dokumente, die vom Gesuchsteller geschickt wurden.
5. Fertigstellen des Validierungsberichts

Die erneute Validierung stützt sich dabei auf die aktualisierte Projektbeschreibung, die ergänzenden Berechnungsgrundlagen und eine Reihe von Begleitdokumenten, die im Anhang 1 aufgelistet sind.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung wird durch alle oben erwähnten Schritte der erneuten Validierung gewährleistet. Neben der Begleitung des Projektteams während der gesamten Validierungsphase, wurden speziell die Checkliste sowie der Validierungsbericht vor dem Versand an den Gesuchsteller geprüft. Der Qualitätsverantwortliche ist im Rahmen des Validierungsauftrags vom Validierungsteam unabhängig.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen EBP Schweiz AG die Validierung dieses Projekts 0135 Holzfeuerung mit Fernwärmenetz Quinto.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekte, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung³ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichen Projekttyp beteiligt war.⁴;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt⁵ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁶;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

³ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁴ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

⁵ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁶ https://www.energieschweiz.ch/beratung/peik/?pk_vid=2971a58e1d8d53f7165288166561e246

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Die Fachexpertin, die Sachbearbeiterin, die Qualitätsverantwortliche und die Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die im Rahmen der Validierung von EBP verwendeten Informationen stammen vom Programmentwickler oder aus Quellen, die EBP als zuverlässig einstuft. Für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen kann EBP in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

EBP lehnt daher jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den erstellten Produkten, den gezogenen Schlussfolgerungen und getätigten Empfehlungen.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Quinto Energia SA, Via San Gottardo 118, 6776 Piotta
Kontakt	Fausto Petar, Tel. 079 613 00 94, info@quintoenergia.ch

2.2 Projektinformation

Beschreibung des Projekts/Programms

Eine Heizzentrale mit einer 900 kW Holzschnitzelheizung und einer 1100 kW Ölheizung als Not- und Spitzenlastkessel und ein Fernwärmenetz wurden erbaut. In der Heizzentrale ist Platz für eine zweite Holzschnitzelheizung vorgesehen, diese wird aber erst bei entsprechendem Wärmebedarf errichtet. Der Einbau ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. Im Herbst 2023 werden 21 neue Bezüger an den Wärmeverbund angeschlossen werden.

Das Projektziel ist der Ersatz von dezentralen fossilen Heizungen mit Fernwärme aus Holz und HEL durch die Realisierung eines Wärmeverbundes.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

3.2 Wärmeerzeugung durch Verbrennen von Biomasse mit und ohne Fernwärme

Angewandte Technologie

Holzschnitzelheizung mit 900 kW und Ölheizung mit 1100 kW zur Not- und Spitzenlastabdeckung.

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Vollzugs-Mitteilung und ergänzende Dokumente).		x	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		x	
2.3.3	Die Projekt-/Programmbeschreibung und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent. Sie entsprechen den Vorgaben von Art. 6 CO ₂ -Verordnung.		x	
2.3.4	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert		x	

Die Gesuchunterlagen basieren auf den relevanten Grundlagen. Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt. Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts/Programms

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Projekt-/Programmszusammenfassung, Typ und Umsetzungsform, Standort

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Zusammenfassung (Abschnitt 1.1 der Projekt-/Programmbeschreibung) ist konsistent mit den weiteren Angaben im Bericht. ⁷		x	
3.1.2	Der Projekttyp entspricht nicht einem ausgeschlossenen Projekttyp (vgl. Anhang 3 CO ₂ -Verordnung).		x	

Die Zusammenfassung ist konsistent mit den weiteren Angaben. Der Projekttyp 3.2 Wärmeerzeugung durch Verbrennen von Biomasse mit und ohne Fernwärme entspricht nicht einem ausgeschlossenen Projekttyp. Das vorliegende Projekt entspricht Ziffer 1, Fall a von Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023). Daher kommt Anhang 3a zur Anwendung. Dies ist von der VVS geprüft und für korrekt befunden.

Projekt-/Programmbeschreibung: Ausgangslage, Ziel und Technologie

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.3	Die Beschreibung der Ausgangslage (Ist-Situation ohne Projekt/Programm) ist verständlich, zutreffend und nachvollziehbar.		x	
3.1.4	Die Beschreibung des Projektes/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich, ob es sich um ein Projekt oder Programm handelt.		x	
3.1.5	Die angewandte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik ⁸ . (Bei einem Programm mit verschiedenen Technologien gilt der Punkt für alle angewandten Technologien.)		x	
3.1.6	Der in der Projekt-/Programmbeschreibung angegebene Projekttyp (vgl. VoMi-KOP Abschnitt 2.1 und Anhang L) ist richtig gewählt.		x	
3.1.7	Der Projekt-/Programmbeschreibung zeigt nachvollziehbar auf, inwiefern das Projekt/Programm die gesetzlichen Bestimmungen einhält (vgl. VoMi-KOP Abschnitt 2.3)		x	

⁷ Der Checklisten-Punkt soll erst am Ende der Validierung ausgefüllt werden, damit sichergestellt ist, dass im Falle von Änderungen im übrigen Berichtsteil (CAR) diese Änderungen konsistent übernommen worden sind.

⁸ Stand der Technik: s. auch Kap. 2.2 VoMi-KOP und Kap. 5 VoMi-VVS

Die Ausgangslage ist verständlich beschrieben. Der Stand der angewandten Technologie ist aktuell. Der Projekttyp 3.2 ist richtig gewählt. Die Heizungen werden regelmässig nach Vorgabe der LRV kontrolliert, damit wird nach Ansicht der VVS gewährleistet, dass das Projekt die gesetzlichen Bedingungen einhält.

Programmspezifische Aspekte

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.8	Haben die Projekte einen gemeinsamen Zweck (neben der Emissionsverminderung), auch wenn sie sich allenfalls in den Technologien unterscheiden? (Art. 5a Abs. 1 CO ₂ -Verordnung)	x		
3.1.9	Jede Technologie ist anhand eines (allenfalls fiktiven) Beispiels beschrieben. Zur Beschreibung des Beispiels gehören auch die Systemgrenze, die Dauer der in dem Programm enthaltenen Projekte etc.	x		
3.1.10	Die Rollen der involvierten Akteure sind verständlich beschrieben.	x		
3.1.11	Der Prozess zur Anmeldung und Aufnahme der Projekte ins Programm ist klar beschrieben, und das Anmeldeformular ⁹ ist im Anhang zur Programmbeschreibung beigefügt.	x		
3.1.12	Die Aufnahmekriterien sind in der Programmbeschreibung vollständig aufgelistet und nummeriert.	x		
3.1.13	In das Programm werden nur Projekte aufgenommen, welche die Anforderungen nach Artikel 5 CO ₂ -Verordnung erfüllen. (Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO ₂ -Verordnung) Dieser Punkt ist bei den Aufnahmekriterien festgehalten.	x		
3.1.14	Es werden nur Projekte in das Programm aufgenommen, welche eine in der Programmbeschreibung festgelegte Technologie einsetzen. Dieser Punkt ist bei den Aufnahmekriterien festgehalten.	x		
3.1.15	In das Programm werden nur Projekte aufgenommen, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde (Art. 5a Abs. 1 Bst d CO ₂ -Verordnung). Dieser Punkt ist bei den Aufnahmekriterien festgehalten.	x		
3.1.16	Projekte können nur in bestehende (=umgesetzte) Programme aufgenommen werden. Dieser Punkt ist bei den Aufnahmekriterien festgehalten.	x		
3.1.17	Die Projekte können erst nach ihrer Anmeldung beim Programm in das Programm aufgenommen	x		

⁹ Falls die Anmeldung via ein online-Tool erfolgt, kann das «Anmeldeformular» auch aus Printscreens bestehen

	werden. Dieser Punkt ist bei den Aufnahmekriterien festgehalten.			
--	--	--	--	--

Es handelt sich nicht um ein Programm.

Projekt-/Programmbeschreibung: Referenzszenario

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.18	Sind verschiedene plausible Alternativen zum Projekt/Programm-Szenario dargestellt? (vgl. Abschnitt 5.2 VoMi-KOP)		x	
3.1.19	Ist das gewählte Referenzszenario die wirtschaftlich attraktivste Alternative, die mindestens dem Stand der Technik entspricht? Falls nicht die wirtschaftlich attraktivste Alternative als Referenzszenario angenommen wird, wird dies begründet.		x	

Es wurden zwei Referenzszenarien dargestellt. Diese erfüllen die Auflagen von Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023). Das wirtschaftlich attraktivste Szenario – Fortführung der bestehenden Situation – wurde als das am wahrscheinlichsten auftretende Referenzszenario ausgewählt. Dabei wird berücksichtigt, dass einzelne Bezüger auch ohne Wärmeverbund im Laufe der Projektlaufzeit auf erneuerbare Energien umgestellt hätten. Die VVS ist mit der Auswahl des Referenzszenarios einverstanden.

Projekt-/Programmbeschreibung: Termine

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.20	Der Umsetzungsbeginn ist korrekt festgelegt (Abschnitt 2.8.1 VoMi-KOP).	x		
3.1.21	Der Umsetzungsbeginn des Projekts/Programms liegt bei der Einreichung des Gesuchs nicht länger als drei Monate zurück (Art. 5 Abs. 1 Bst. d CO ₂ -Verordnung).	x		
3.1.22	Die Belege für den Umsetzungsbeginn sind konsistent mit den Angaben in der Projekt/Programmbeschreibung ¹⁰ .	x		
3.1.23	Bei baulichen Massnahmen entspricht die Wirkungsdauer von Projekten oder von in einem Programm enthaltenen Projekten der standardisierten Nutzungsdauer der technischen Anlagen ¹¹ . (Anhang A2 VoMi-KOP)	x		

¹⁰Wenn der Umsetzungsbeginn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht stattgefunden hat, sind die Belege in der ersten Verifizierung zu überprüfen. In diesem Fall Antwort mit n.a. ankreuzen und eine Bemerkung zum geplanten Zeitpunkt anfügen. Zudem ein FAR formulieren, dass der Umsetzungsbeginn (inkl. Beleg dazu) in der Erstverifizierung zu prüfen ist.

¹¹Vgl. auch Angaben in Kapitel 5, VoMi-VVS

3.1.24	Bei nicht-baulichen Massnahmen: Die Dauer des Projekts oder der in einem Programm enthaltenen Projekte entspricht der Wirkungsdauer.	x		
3.1.25	Der geplante Wirkungsbeginn ist aufgeführt.	x		
3.1.26	Beginn und Ende der Kreditierungsperiode sind korrekt aufgeführt, auch falls es sich um eine erneute Validierung handelt.		x	
3.1.27	Das Projekt/Programm ist noch nicht abgeschlossen.		x	
Nur für Programme				
3.1.28	Die Programmbeschreibung definiert den Umsetzungsbeginn des Programms und den Umsetzungsbeginn der Projekte richtig.	x		
3.1.29	Die Wirkungsdauer der Projekte ist festgelegt (Art. 6 Abs. 2 Bst. j CO ₂ -Verordnung).	x		

Der Umsetzungs- und Wirkungsbeginn wurde innerhalb der erneuten Validierung nicht erneut geprüft. Die Angaben zur Dauer der Kreditierungsperioden sind korrekt. Die 2. Kreditierungsperiode beginnt am 21.12.2023.

Der Gesuchsteller hat eine Fristverlängerung von zwei Monaten beantragt, diese wurde vom BAFU per Mail vom 04.05.2023 genehmigt. Die Unterlagen zur 2. KP müssen damit spätestens am 21.08.2023 beim BAFU eingehen. Diese Frist wurde eingehalten.

Abschliessende Beurteilung von Abschnitt 3.1 des Validierungsberichtes

Die Angaben zum Projekt sind verständlich und vollständig dargestellt. Es wurde in diesem Abschnitt kein CR/CAR erhoben. Es gibt keinen FAR aus der Verfügung, der diesen Abschnitt betrifft.

3.2 Abgrenzung zu weiteren klima- und energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzhilfen sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“, bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ¹² , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A2 der Projekt-/Programmbeschreibung belegt. (vgl. Abschnitt 6.2, VoMi-KOP)		x	FAR 2 CR 1

¹² Vgl. Tabelle 6 VoMi-KOP

3.2.2	Der Sachverhalt und aktuelle Stand zum möglichen Erhalt der kostenorientierten Einspeisevergütung KEV ¹³ ist in der Projekt-/Programmbeschreibung beschrieben. Die Validierungsstelle hat dazu im Validierungsbericht Stellung bezogen. Dies insbesondere bezüglich der Konsequenzen, die ein allfälliger Bezug der KEV für das Projekt hätte (Wirkungsaufteilung, Wirtschaftlichkeit).		x	
-------	--	--	---	--

Gemäss FAR 2 aus der Verfügung vom sollen die Beiträge des Fondo FER bei den Erträgen/Finanzhilfen aufgeführt werden. Dies ist entsprechend in die Projektbeschreibung integriert. Gemäss Mail von der KOP Geschäftsstelle (25.07.2023) bezieht sich FAR 2 auf die korrekte Zuordnung der Finanzflüsse im Monitoring und nicht auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse. Damit ist FAR 2 in die Projektbeschreibung integriert. Die VVS empfiehlt, FAR 2 zu schliessen.

Der Kanton Tessin erhebt keine Ansprüche auf CO₂-Bescheinigungen, dies wird in Anhang A2 bestätigt. Der Verzicht des Kantons Tessin wurde am 16.05.2023 erneuert und gilt demnach als aktuell. Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden und der Fondo FER erheben keine Ansprüche auf CO₂-Bescheinigungen. Mit Anwendung von Anhang 3a ist eine mögliche Wirkungsaufteilung aufgrund der Anschlussförderung bereits berücksichtigt, dies wurde innerhalb von CR 1 präzisiert. Damit werden die Gelder aus dem Fondo FER und die Anschlussförderung ohne Wirkungsaufteilung von der VVS akzeptiert.

Innerhalb von CR 1 wurde geklärt, ob eine Wirkungsaufteilung mit der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden vorgenommen werden muss. Der Gesuchsteller argumentiert, dass die Schweizer Patenschaft kein Geld vom Gebäudeprogramm bezieht und kein Geld einsetzt, das von der Brenn- oder Treibstoffabgabe her stammt. Die Schweizer Patenschaft ist ein Verein, der sich für benachteiligte Bergregionen einsetzt und hat sich zum Ziel gesetzt, das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen in der Schweiz abzubauen und durch projektbezogene Hilfe an finanzschwache Gemeinden, Genossenschaften u.s.w. mitzuhelfen, dass die Bergregionen bewohnbar, bewirtschaftet und gepflegt werden. Nach Ansicht der VVS hat dieser Verein keine Intention allfällige Emissionsreduktionen, die durch die Projekte erzielt werden, für sich in Anspruch zu nehmen. Zudem wurde in den vergangenen Validierungen und Verifizierungen auf eine Wirkungsaufteilung mit der Schweizer Patenschaft verzichtet. Damit akzeptiert die VVS, dass keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden muss.

Es wird kein Strom produziert und somit können keine KEV-Gelder bezogen werden. Aus diesem Grund akzeptiert die VVS, dass der Sachverhalt zum möglichen Erhalt von KEV-Geldern nicht explizit in der Projektbeschreibung diskutiert wird.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.3	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen erwarteten Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.		x	

Das Projekt hat keine Schnittstellen mit Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind. Die Liste der Wärmebezüger (Anhang A5) wurde im Zuge der Validierung mit der Liste abgabebefreiter Unternehmen inkl. EHS (Stand 26.06.2023) abgeglichen. Es gibt darin keine Unternehmen an einer Adresse der Wärmebezüger.

¹³ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Im Monitoringkonzept sind Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts vorgesehen. (vgl. Art. 10 Abs. 5 CO ₂ -Verordnung und Abschnitt 2.9 VoMi-KOP)	x		
3.2.5	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.	x		

Es ist nicht möglich, dass es aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts zu Doppelzählungen kommen kann. Entsprechend sind im Monitoringkonzept keine Massnahmen vorgesehen. Dies ist aus Sicht des Validierers korrekt und richtig umgesetzt.

Abschliessende Beurteilung von Abschnitt 3.2 des Validierungsberichtes

Die Abgrenzung zu weiteren klima- und energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung ist verständlich und richtig beschrieben. In diesem Abschnitt wurde ein CR erhoben, der zufriedenstellend gelöst werden konnte.

3.3 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen (ex-ante)**Systemgrenze, Emissionsquellen, Leakage**

Vgl. Abschnitt 5.1 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1	Die Emissionsverminderungen werden im Inland erzielt.		x	
3.3.2	Alle direkten Emissionen sind mit einbezogen (geografische Ausdehnung, technische Teile, investitionsbedingte Anpassungen).		x	
3.3.3	Alle indirekten Emissionen (innerhalb der Systemgrenze) sind thematisiert und mit einbezogen.		x	CAR 2
3.3.4	Alle Leakage-Emissionen (Veränderungen ausserhalb der Systemgrenzen durch das Projekt/Programm) sind quantifiziert und miteinbezogen.		x	CR 3

Die Emissionsverminderungen werden im Inland erzielt. Die direkten und nach Lösung von CAR 2 auch die indirekten Emissionen sind thematisiert und alle relevanten Emissionen sind im Projekt integriert. Es ist kein Leakage zu erwarten. Da es sich innerhalb der erneuten Validierung um ein seit 2015 bestehendes Projekt handelt, ist nicht davon auszugehen, dass durch das Projekt ein

Nutzungskonflikt mit anderen Holzabnehmern in der Region entfällt werden wird. Innerhalb von CR 3 wurde die Bestätigung aktualisiert, dass das Holz für den Holzheizkessel noch immer aus der Region Quinto und Umgebung stammt.

Einflussfaktoren

Vgl. Abschnitt 5.2 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5	Alle wesentlichen Einflussfaktoren sind identifiziert und beschrieben.		x	
3.3.6	Nationales, kantonales und kommunales Recht werden bei der Wahl der Referenzentwicklung und der Projektmissionen berücksichtigt, bspw. Mindestanforderungen von Bund, Kanton und Standortgemeinde.		x	CAR 4
3.3.7	Das Projekt/Programm entspricht den geltenden Umweltvorschriften.		x	CAR 5

Die wesentlichen Einflussfaktoren sind identifiziert. Die VVS akzeptiert, dass die Einflussfaktoren nicht explizit gemonitort werden, da sie bereits im Monitoring abgebildet sind. Durch die Anwendung der Standardmethode aus Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023) kann auf eine Prüfung der kommunalen und kantonalen Gesetzgebungen verzichtet werden (CAR 4). Innerhalb von CAR 5 wurde bestätigt, dass das Projekt den geltenden Umweltvorschriften entspricht.

Ex-ante erwartete Projektmissionen/Emissionen von Projekten, Emissionen in der Referenzentwicklung und Emissionsverminderungen insgesamt

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Die Annahmen zur Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Das Konservativitätsprinzip wird eingehalten (vgl. Abschnitt 2.4 VoMi-KOP).		x	CAR 6
3.3.9	Die erwarteten Emissionsverminderungen sind realistisch (vgl. Abschnitt 5.4 VoMi-KOP).		x	CR 7
3.3.10	Das Projekt/Programm sieht Massnahmen vor, die gemessen an der Referenzentwicklung zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen (Art. 5, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 CO ₂ -Verordnung).		x	
3.3.11	Die Wirkungsaufteilung ist definiert und allfällige Belege sind von den betroffenen Akteuren unterschrieben. (Art der Wirkungsaufteilung vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		
3.3.12	Die Wirkungsaufteilung aufgrund von nicht rückzahlbaren Geldleistungen ist korrekt berechnet. (vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		

Nur für Programme				
3.3.13	Die erwartete Anzahl von Projekten, welche den Abschätzungen zu Grunde gelegt ist, ist angegeben.	x		

Die Emissionsreduktionen werden gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023) nach Lösung von CAR 6 korrekt berechnet. Das Projekt fällt in den Geltungsbereich von Anhang 3a, da in dem Projekt ein neues Wärmenetz mit einer mehrheitlich CO₂-neutralen Wärmequelle erbaut wurde. Es gibt in dem Projekt nur neue Bezüger.

Im Herbst 2023 werden 21 neue Kunden angeschlossen. Der geplante Ausbau wird im Kapitel Sonstiges der Projektbeschreibung genauer erläutert. Die VVS kann die Annahmen zum Wärmebezug der Bezüger in der neuen KP nachvollziehen und akzeptiert diese Zahlen als Grundlage zur Berechnung der ex-ante Emissionsreduktionen. Die angegebenen Werte in der Projektbeschreibung stimmen nach Lösung von CR 7 mit den Angaben im Monitoring-Excel überein (Anhang A5) und sind korrekt.

Es muss keine Wirkungsaufteilung durchgeführt werden.

Dauerhaftigkeit der Speicherung von Kohlenstoff

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.14	Für die Projekte zur Erhöhung der Senkenleistungen wird der Dauerhaftigkeit der Speicherung von Kohlenstoff nachgewiesen (vgl. Abschnitt 2.5 VoMi-KOP).	x		

Es handelt sich nicht um ein Senkenprojekt.

Abschliessende Beurteilung von Abschnitt 3.3 des Validierungsberichtes

Die ex-ante Emissionsreduktionen werden korrekt gemäss Anhang 3a durchgeführt. Die Annahmen über den Wärmebezug sind nachvollziehbar dargestellt und werden von der VVS akzeptiert. Es wurde in dem Abschnitt sechs CR/CAR erhoben, die zufriedenstellend gelöst werden konnten.

3.4 Nachweis der Zusätzlichkeit

Analyse der Zusätzlichkeit und Wirtschaftlichkeitsanalyse

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die zur Wirtschaftlichkeitsanalyse verwendete Analyseverfahren ist korrekt.	X		CAR 8
3.4.2	Die Formel zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist vollständig und korrekt.	X		
3.4.3	Die Wirtschaftlichkeitsanalyse wird mit den in der VoMi-KOP vorgegebenen Annahmen (bspw. Kapitalzins) berechnet.	X		

3.4.4	Die weiteren Annahmen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind nachvollziehbar und zweckmässig.	X		
3.4.5	Die Annahmen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind plausibel, dabei werden Unsicherheiten durch konservative Annahmen abgefangen.	X		
3.4.6	Alle Unterlagen zur Prüfung von Daten, Annahmen und Parameter der Wirtschaftlichkeitsanalyse sind vorhanden.	X		
3.4.7	Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist vollständig und korrekt.	X		
3.4.8	Unsicherheiten in der Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind durch konservative Annahmen abgefangen.	X		
3.4.9	Sämtliche Finanzhilfen fliessen in die Wirtschaftlichkeitsanalyse ein.	X		
3.4.10	Es wurden zwei Berechnungsvarianten realisiert (mit und ohne Einrechnung von Bescheinigungen).	X		
3.4.11	Das Projekt/die in einem Programm enthaltenen Projekte sind ohne die Ausstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen nicht wirtschaftlich.	X		
3.4.12	Der Beitrag aus dem Erlös der Bescheinigungen leistet einen relevanten Beitrag zur Überwindung der Unwirtschaftlichkeit: Die in Kapitel 5 VoMi-VVS aufgeführten Mindestanforderungen sind erfüllt.	X		
3.4.13	Falls 3.4.12 nicht zutrifft resp. nicht anwendbar ist: Die Begründung, warum die finanzielle Zusätzlichkeit dennoch erfüllt ist, ist plausibel und nachvollziehbar.	X		
3.4.14	Die Sensitivitätsanalyse ist korrekt. (Alle Parameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben, sind identifiziert und werden berücksichtigt.) (vgl. Abschnitt 6.3.2 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS)	X		
3.4.15	Die Sensitivitätsanalyse ist robust (mindestens 10% Abweichung aller Hauptparameter, +/- 20% bei Baukosten grosser technischer Anlagen, +/- 25% bei Biogasanlagen). (vgl. Abschnitt 6.3.2 VoMi-KOP und Kapitel 5 VoMi-VVS)	X		

3.4.16	Der Zusätzlichkeitsnachweis ist nachvollziehbar und überprüfbar.	X		
Nur für Programme				
3.4.17	Die Zusätzlichkeit der in dem Programm enthaltenen Projekte ist in der Programmbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> - entweder anhand <i>eines repräsentativen Projekts</i> belegt und stellt sicher, dass damit für alle Projekte, welche die Aufnahmekriterien des Programms erfüllen, Art. 5 und 5a CO₂-Verordnung erfüllt ist. Dies bedeutet, dass neue Projekte nicht mehr einzeln auf die Unwirtschaftlichkeit überprüft werden müssen. - oder bei den Aufnahmekriterien ist festgehalten, dass ein <i>individueller Nachweis der Unwirtschaftlichkeit für jedes Projekt</i> durchgeführt werden muss¹⁴, und das Projekt nur bei der so nachgewiesenen Zusätzlichkeit ins Programm aufgenommen werden kann. 	X		
3.4.18	Bei den Aufnahmekriterien ist festgehalten, ob für jedes Projekt ein individueller Zusätzlichkeitsnachweis notwendig ist.	X		

Innerhalb von CAR 8 wurde geklärt, ob es sich bei dem Ausbau des Wärmeverbunds um eine wesentliche Änderung handelt. Das BAFU hat mit Mail vom 4. Juli 2023 bestätigt, dass der Anschluss von 25 neuen Bezügern keine wesentliche Änderung darstellt, wenn die zweite Holzschneitzelheizung nicht gebaut wird. Da diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Planung ist, akzeptiert die VVS die Aussage, dass es zu keiner wesentlichen Änderung im Projekt kam. Infolgedessen wurde keine erneute Prüfung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Erläuterungen zu anderen Hemmnissen und übliche Praxis

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.18 (4.2.1)	Die geltend gemachten Hemmnisse sind begründet.	X		
3.4.19	Die geltend gemachten Hemmnisse sind korrekt quantifiziert, d.h. monetarisiert und belegt (und keine aufwändige Bewilligungsverfahren, die fehlende Investitionsbereitschaft oder fehlende finanzielle Mittel, geringerer Gewinn oder tiefere Projektrendite).	X		

¹⁴ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne der in dem Programm enthaltenen Projekte «gross» und individuell unterschiedlich sind, wie Biogasanlagen oder ganze Wärmeverbünde als Projekte. Im Gegensatz zu diesen «grossen» Projekten ist ein repräsentatives Beispielprojekt für den Zusätzlichkeitsnachweis bei Heizventilen u.ä. einfach festzulegen.

3.4.20	Die mit der Überwindung des Hemmnisses verbundenen Kosten betragen mindestens 10% der für die Projekt/Programmumsetzung gesamthaft budgetierten Mittel.	X		
3.4.21	Das Projekt oder die in einem Programm enthaltenen Projekte entsprechen nicht der üblichen Praxis. (Vgl. Abschnitt 6.4 VoMi-KOP)	X		

Es wurde auf eine erneute Überprüfung der Zusätzlichkeit verzichtet.

Abschliessende Beurteilung von Abschnitt 3.4 des Validierungsberichtes

Innerhalb von CAR 8 wurde der Nachweis erbracht, dass es sich bei der Erweiterung des Wärmeverbunds mit neuen Bezügern nicht um eine wesentliche Änderung handelt. Infolgedessen wurde im Verlauf der erneuten Validierung die Zusätzlichkeit nicht erneut geprüft.

3.5 Aufbau und Umsetzung des Monitorings

Beschreibung der gewählten Nachweismethode

Vgl. Kapitel 7 VoMi-VVS

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Nachweismethode ist in Kapitel 5.1 der Projekt-/Programmbeschreibung verständlich beschrieben.		x	CAR 9
3.5.2	Die vorgesehenen Parameter sind geeignet und angemessen für den Nachweis der Emissionsverminderungen. Mit der gewählten Berechnungsmethode kann eine wesentliche Fehleinschätzung der ex-post Emissionsverminderung mit ausreichendem Grad an Sicherheit ausgeschlossen werden.		x	
3.5.3	Die Berechnungsmethode und die verschiedenen gewählten Annahmen führen nicht zu einer Überschätzung der Emissionsverminderungen (vgl. Abschnitt 2.4 VoMi-KOP).		x	
3.5.4	Falls das Projekt/Programm eine wissenschaftliche Begleitung umfasst, wird dies in Abschnitt 5.4 des Projekt-/Programmbeschreibung nachvollziehbar beschrieben.	x		
Nur für Programme				
3.5.5	Für den Fall, dass die Ermittlung der Emissionsverminderungen auf Daten beruhen, die mit Stichproben erhoben werden, ist die Art der Auswahl der Stichprobe beschrieben. Der	x		

	Stichprobenumfang garantiert eine genügende Aussagekraft. Das Monitoringkonzept hält fest, wie im Monitoring vorgegangen wird, wenn die geplante Stichprobengrösse nicht erreicht werden kann.			
--	---	--	--	--

Die Emissionsreduktionen werden gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023) berechnet. Das Projekt fällt in den Geltungsbereich von Anhang 3a, da in dem Projekt ein neues Wärmenetz mit einer mehrheitlich CO₂-neutralen Wärmequelle erbaut wurde (Punkt a). Es gibt in dem Projekt nur neue Bezüger. Nach Lösung von CAR 9 ist die Anwendbarkeit von Anhang 3a korrekt dargelegt. Das Projekt führt zu einer Emissionsverminderung.

Ex-post Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind vollständig und korrekt.		x	CAR 6
3.5.7	Die Emissionsverminderungen sind nachweisbar und quantifizierbar. (Art. 5, Abs. 1, Bst. c, Ziff. 1 CO ₂ -Verordnung)		x	
3.5.8	Bei Ersatzanlagen (z.B. Kesseleratz) werden nur die während der verbleibenden Restnutzungsdauer erzielten Emissionsverminderungen voll geltend gemacht werden. (vgl. Beispiel im Anhang A2 VoMi-KOP)	x		
3.5.9	Die Annahmen für die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen berücksichtigen alle relevanten Unsicherheitsfaktoren und vermeiden eine wesentliche Fehleinschätzung der Emissionsverminderungen. (vgl. Kap. 7.2, VoMi-VVS)		x	
3.5.10	Alle in den Formeln verwendeten Parameter sind in Kapitel 5.3 der Projekt-/ Programmbeschreibung aufgeführt.		x	
3.5.11	Die Wirkungsaufteilung aufgrund von nichtrückzahlbaren Geldleistungen ist korrekt berechnet. (vgl. Abschnitt 8.2 VoMi-KOP).	x		
3.5.12	Die Doppelzählthematik ist korrekt umgesetzt	x		
Nur für Programme				
3.5.13	Bei den Parametern ist klar unterschieden zwischen Parametern, die die Programmstruktur betreffen und Parametern, die die Projekte betreffen.	x		

Die Formeln zur Berechnung der Emissionsreduktionen sind nach Anpassungen aufgrund von CAR 6 korrekt dargestellt und entsprechen Anhang 3a der CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023). Das

Monitoringexcel ist verständlich und korrekt aufgegleist. Alle in der Formel verwendeten Parameter sind in Kapitel 5.3 der Projektbeschreibung korrekt aufgeführt. Es muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden.

Datenerhebung und Parameter

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
Fixe Parameter				
3.5.14	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit, Wert und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.5.15	Für die fixen Parameter werden, soweit vorhanden, die vorgegebenen Annahmen aus der VoMi-KOP (bspw. Heizwert, Emissionsfaktor) verwendet.		x	
Dynamische Parameter				
3.5.16	Alle dynamischen Parameter (künftige Messwerte) sind vollständig dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit, Datenquelle und Erhebungsinstrument sind ausgefüllt)		x	
3.5.17	Das Erhebungsinstrument und die Auswertungsart der Messwerte sind für alle dynamischen Parameter geeignet für die Bestimmung der Emissionen.		x	
3.5.18	Der Messablauf, die vorgesehene Kalibrierung oder Eichung, das Messintervall, die Genauigkeit der Messmethode und die für die Messungen und Messgeräte verantwortliche Person sind für alle dynamischen Parameter aufgeführt		x	
3.5.19	Die Messgenauigkeit ist angemessen.		x	
Plausibilisierung der Daten und Berechnungen				
3.5.20	Für als grundlegend identifizierte Parameter ist eine Plausibilisierung («Cross-Check») der Monitoringdaten mit Daten aus anderen Quellen vorgesehen (vgl. Abschnitt 7.2 VoMi-KOP).		x	CAR 10 FAR 1
3.5.21	Die Art der Plausibilisierung der Monitoringdaten ist angemessen.		x	
3.5.22	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Bezeichnung, Beschreibung, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	

Einflussfaktoren				
3.5.23	Die in Abschnitt 3.2 der Projekt-/Programmbeschreibung aufgeführten und für das Validierungsergebnis kritischen Einflussfaktoren sind vollständig beschrieben (Wirkungsweise auf Projektmissionen resp. Emissionen der Projekte des Programms oder die Referenzentwicklung).	x		
3.5.24	Die vorgesehene Anpassung der Referenzentwicklung ist beschrieben (wann und in welchen Fällen wird diese angepasst und wie).	x		
3.5.25	Die Datenquelle für jeden Einflussfaktor ist angegeben.	x		

Alle fixen und dynamischen Parameter sind aufgeführt. Die Plausibilisierung ist angemessen. Nach Lösung von CAR 10 ist die Forderung aus FAR 1 der Verfügung vom 2.11.2021 in die Projektbeschreibung integriert. Die VVS empfiehlt daher, FAR 1 definitiv zu schliessen. Der Umgang mit Werten, die nicht plausibel sind, wird nach Lösung von CAR 10 in der Projektbeschreibung beschrieben. Da im Zweifel jeweils der konservativere Wert verwendet wird, ist die VVS mit der Vorgehensweise einverstanden.

Es wurden keine Einflussfaktoren identifiziert, die gemonitort werden müssen. Die VVS ist mit dieser Einschätzung einverstanden.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.26	Die Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Datenerhebung und Datenarchivierung sind klar definiert und zweckmässig.		x	
3.5.27	Die Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle sind definiert und zweckmässig.		x	
3.5.28	Die Prozesse zur Informationsbeschaffung sind definiert und zweckmässig.		x	
Nur für Programme				
3.5.29	Der Prozess zur Verwaltung der Projekte (Rollen der Beteiligten, Koordination und Umsetzung, Anmelde- und Aufnahmeprozess) sind klar definiert.	x		
3.5.30	Der Prozess zur Erfassung und Speicherung der Monitoringdaten der verschiedenen Projekte ist definiert.	x		
3.5.31	Für Programme, bei denen sich das Monitoring auf eine beschränkte Auswahl von repräsentativen Projekten beschränkt: Die Kriterien für die Auswahl der Projekte sind angegeben und gewährleistet, dass mit diesen repräsentativen Projekten eine	x		

	wesentliche Fehleinschätzung der effektiven Emissionsverminderung des Programms mit ausreichendem Grad an Sicherheit ausgeschlossen werden kann.			
--	--	--	--	--

Die Prozess- und Managementstrukturen sind verständlich aufgeführt. Es ist sichergestellt, dass das 4-Augen Prinzip eingehalten wird und eine von der Datenerhebung unabhängige Person die Qualitätssicherung durchführen wird.

Abschliessende Beurteilung von Abschnitt 3.5 des Validierungsberichtes

Der Aufbau und die Durchführung des Monitorings sind verständlich beschrieben. Die Emissionsreduktionen werden gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung berechnet. In diesem Abschnitt wurden zwei CARs erhoben, die zufriedenstellend gelöst werden konnten. FAR 1 aus der Verfügung vom 2.11.2021 konnte in die Projektbeschreibung integriert werden.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» der Projekt-/Programmbeschreibung sind verständlich. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich Monitoringkonzept oder Auflagen an die Erstverifizierung.		x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		x	CR 4
3.6.3	Die Projekt-/Programmbeschreibung und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent. Datum und Versionen der Dokumente ist am Schluss der Validierung nochmals überprüft worden.		x	
3.6.4	Die Angaben im Abschnitt 7.1 der Projekt-/Programmbeschreibung (Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Unterlagen) sind vollständig ausgefüllt.		x	
3.6.5	Die Angaben zum Projekt/Programm entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung. Falls es Abweichungen zu den Empfehlungen der GS KOP (insb. VoMi-KOP, VoMi-VVS) gibt, sind diese im Validierungsbericht im Kapitel «Zusammenfassung/Gesamtbeurteilung» hervorgehoben. Die VVS hat zudem dazu Stellung bezogen und bestätigt die Gleichwertigkeit der Abweichungen zu den Empfehlungen.		x	

Die Angaben im Kapitel Sonstiges sind zweckmässig und verständlich. Nach Lösung von CR 4 sind alle Anhänge vollständig und eindeutig aufgeführt. Die Angaben zum Projekt entsprechen der CO₂-Verordnung.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Projektbeschreibung Version 3, 10.07.2023 und darin aufgeführte Anhänge
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen, BAFU, vom 8.8.2022
CO₂-Verordnung (Stand Februar 2023)
Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001 (Stand Juni 2022)

A2 Frageliste zur Validierung

CR 1	Erledigt	x
3.2.1	Die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzhilfen sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“, bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ¹⁵ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A2 der Projekt-/Programmbeschreibung belegt. (vgl. Abschnitt 6.2, VoMi-KOP)	
Frage (21.06.2023)		
<ol style="list-style-type: none"> 1) Bitte fügen Sie ein Beleg dafür ein, dass die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden und der Fondo FER keine Ansprüche auf CO₂-Bescheinigungen erheben. 2) Wie ist der folgende Satz gemeint: «Die Wirkungsaufteilung im Zusammenhang mit der Anschlussförderung ist damit schon pauschal berücksichtigt.»? Es müsste eigentlich eine Wirkungsaufteilung durchgeführt werden aufgrund der Anschlussförderung. Aber durch die Anwendung des pauschalen Emissionsfaktor für Wärmeverbände aus Anhang 3a, ist dies schon implizit integriert. Ist dies mit der Aussage gemeint? Bitte präzisieren Sie die Aussage. 		
Antwort Gesuchsteller (29.6.2023)		
<p>1) Weder die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden noch der Fondo FER beziehen Geld vom Gebäudeprogramm oder setzen Geld ein, das von der Brenn- oder Treibstoffabgabe her stammt und auf welchem der Anspruch von CO₂-Bescheinigung besteht. Im Rahmen der letzten Verifizierungen und Zertifizierungen wurde dies nicht angezweifelt und es musste dafür auch keinen Beleg erbracht werden. Es existiert deshalb auch nicht einen expliziten Beleg, der vorgelegt werden könnte. Wir sind der Ansicht, dass aufgrund der Prüfung der Verifizierungsstelle und durch das BAFU in den vergangenen Jahren ausgeschlossen werden kann, dass eine Doppelzählung besteht.</p> <p>2) Der Satz wurde präzisiert.</p>		
Fazit Validierer		
<p>Zu 1) Der Fondo FER (Fondo Energie Rinnovabili) wird vom Kanton Tessin an die Gemeinde für die erneuerbare Energie zugestellt. Die Gemeinde Quinto als Hauptaktionär hat das für Quinto Energia im Moment teilweise reserviert (siehe Verifizierungsbericht Monitoringperiode 2019/20). Da eine Verzichtserklärung auf CO₂-Bescheinigungen des Kanton Tessin vorliegt, akzeptiert die VVS den Verzicht auf eine Wirkungsaufteilung in Bezug auf den Fondo.</p> <p>Die Argumentation des Gesuchstellers kann von der VVS nachvollzogen werden. Es wurde von der VVS geprüft, ob in den vergangenen Validierungen und Verifizierungen auf eine Wirkungsaufteilung mit der Schweizer Patenschaft verzichtet wurde. Dies ist richtig. Damit akzeptiert die VVS, dass keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden muss.</p> <p>Zu 2) Der Satz wurde zufriedenstellend präzisiert.</p> <p>CR 1 ist erledigt.</p>		

CAR 2	Erledigt	x
3.3.3	Alle indirekten Emissionen (innerhalb der Systemgrenze) sind thematisiert und mit einbezogen.	
Frage (21.06.2023)		
Bitte nehmen Sie explizit in der Projektbeschreibung Stellung zu den indirekten Emissionen.		

¹⁵ Vgl. Tabelle 6 VoMi-KOP

<p>Antwort Gesuchsteller (03.07.2023)</p> <p>Die vorgelagerten Emissionen für die Herstellung und Bereitstellung von Brennstoffen werden im Projektbeschrieb diskutiert.</p>
<p>Fazit Validierer</p> <p>Die indirekten Emissionen sind zufriedenstellend in der Projektbeschreibung diskutiert. CAR 2 ist geschlossen.</p>

CR 3	Erledigt	x
3.3.4	Alle Leakage-Emissionen (Veränderungen ausserhalb der Systemgrenzen durch das Projekt/Programm) sind quantifiziert und miteinbezogen.	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.	
<p>Frage (21.06.2023)</p> <p>Die Bestätigung, dass nur Holz aus der Region von Quinto und Umgebung verfeuert wird ist aus dem Jahr 2015. Gilt dies noch immer?</p> <p>Anhang A1 gibt es mehrmals. Bitte fügen Sie genauere Benennungen ein (z.B. A1.1 ect.). Dies gilt entsprechend auch für die anderen Anhänge.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.06.2023)</p> <p>Die Bestätigung wurde aktualisiert und als Anhang A1-7 der Projektbeschreibung beigelegt. Die Anhänge wurden nun besser durchnummeriert. Es handelt sich um Anhang A1-4.</p>		
<p>Fazit Validierer</p> <p>Die Bestätigung, dass nur Holz aus der Region von Quinto und Umgebung verwendet wird, wurde aktualisiert. Sie stammt nun vom 04. Juli 2023 und kann damit von der VVS akzeptiert werden.</p> <p>Die Anhänge wurden neu nummeriert und können nun eindeutig zugeordnet werden.</p> <p>CR 3 ist erledigt.</p>		

CAR 4	Erledigt	x
3.3.6	Nationales, kantonales und kommunales Recht werden bei der Wahl der Referenzentwicklung und der Projektemissionen berücksichtigt, bspw. Mindestanforderungen von Bund, Kanton und Standortgemeinde.	
<p>Frage (21.06.2023)</p> <p>Bitte nehmen Sie in Abschnitt 3.2 kurz Stellung, ob nationales, kantonales und kommunales Recht bei der Wahl der Referenzentwicklung und der Projektemissionen berücksichtigt werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (29.06.23)</p> <p>Es wurde ein weiterer Einflussfaktor erfasst.</p>		
<p>Frage (07.07.2023)</p> <p>Bitte darauf eingehen, dass durch die Anwendung des pauschalen Emissionsfaktors aus Anhang 3a bereits nationales und kantonales Recht berücksichtigt wird.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (10.07.23)</p> <p>Einflussfaktor ergänzt.</p>		

Fazit Validierer Der Einflussfaktor wurde zufriedenstellend ergänzt. CAR 4 ist erledigt.

CAR 5	Erledigt	x
3.3.7	Das Projekt/Programm entspricht den geltenden Umweltvorschriften.	
Frage (21.06.2023) Entspricht das Projekt/Programm den geltenden Umweltvorschriften (z.B. Luftreinhalteverordnung)? Bitte nehmen Sie in Abschnitt 3.2 kurz Stellung dazu.		
Antwort Gesuchsteller (29.6.23) Es wurde im Kapitel 3.2 ein Absatz ergänzt. Siehe dazu auch Kapitel 1.4.4. im Projektbeschrieb.		
Fazit Validierer Es wird sichergestellt, dass das Projekt die Grenzwerte für Holz- und Heizölfeuerungen nicht überschreitet. Dies wird periodisch kontrolliert. CAR 5 ist erledigt.		

CAR 6	Erledigt	x
3.3.8	Die Annahmen zur Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Das Konservativitätsprinzip wird eingehalten (vgl. Abschnitt 2.4 VoMi-KOP).	
3.5.6	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind vollständig und korrekt.	
Frage (21.06.2023) Bei der Anwendung von Anhang 3a bitte immer exakt die Vorgaben der CO ₂ -Verordnung (Stand Februar 2023) berücksichtigen. d.h. Projektemissionen: Einheit PE lautet tCO ₂ eq M _{Heizöl} statt M _{HEL} Einheit Emissionsfaktor Heizöl: tCO ₂ eq/1000l		
Antwort Gesuchsteller (29.06.23) Die Bezeichnungen wurden korrigiert.		
Frage (07.07.2023) Bitte auch in den Formeln selbst (ex-ante und ex-post) die Bezeichnungen korrigieren.		
Antwort Gesuchsteller (10.07.23) Diese wurden übersehen. Nun sollte alles angepasst sein.		
Fazit Validierer Die Anpassungen wurden zufriedenstellend vorgenommen. CAR 6 ist erledigt.		

CR 7	Erledigt	x
3.3.9	Die erwarteten Emissionsverminderungen sind realistisch (vgl. Abschnitt 5.4 VoMi-KOP).	
Frage (21.06.2023)		
Wie kommt die Summe über die Kreditierungsperiode für RE, PE, ER zustande? Die VVS erhält andere Zahlen. Ausserdem endet die 2. KP bereits am 31.12.2030. Das Jahr 2031 soll daher nicht für die Berechnungen der Emissionsverminderungen in der 2. KP berücksichtigt werden.		
Antwort Gesuchsteller (29.06.23)		
Das Jahr 2031 wurde aus Versehen in der Summe berücksichtigt. Die Zahlen wurden korrigiert und sollten nun stimmen.		
Frage (07.07.2023)		
Die Zahlen stimmen mit dem Monitoringexcel überein. Die VVS vermutet, dass es zu Rundungsfehlern kommt. Wenn man die Zahlen aus der Tabelle in der Projektbeschreibung über die KP aufsummiert, erhält man andere Zahlen als die angegebenen. Bitte nehmen Sie dazu in der Projektbeschreibung Stellung.		
Antwort Gesuchsteller (10.07.23)		
Es wurde ein Kommentar hinzugefügt.		
Fazit Validierer		
Die erwarteten Emissionsverminderungen sind realistisch bestimmt, es werden nur Jahre betrachtet, die innerhalb der 2. KP liegen. Die Zahlen aus dem Excel stimmen mit den Angaben aus der Tabelle überein. Bei den in der Tabelle dargestellten Summen über die 2. KP kommt es zu Ungenauigkeiten aufgrund von Rundungsfehlern. Dies wird in der Projektbeschreibung durch einen Kommentar erklärt und von der VVS akzeptiert. CR 7 ist erledigt.		

CAR 8	Erledigt	x
3.4.1	Die zur Wirtschaftlichkeitsanalyse verwendete Analysemethode ist korrekt.	
Frage (21.06.2023)		
Nach Ansicht der VVS kommt es durch den geplanten Ausbau des Wärmenetzes im Jahr 2023 zu einer wesentlichen Änderung. Gemäss Artikel 11 der CO ₂ -Verordnung (Stand Februar 2023) liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn a die Emissionsverminderungen um mehr als 20 % von den in der Projektbeschreibung angegebenen jährlichen Werten abweichen oder b die Investitionskosten, die Betriebskosten oder die Einnahmen um mehr als 20 % von den in der Projektbeschreibung angegebenen Werten abweichen. Der Ausbau führt sowohl zu einem starken erwarteten Anstieg der Emissionsverminderungen als auch zu einem Anstieg der Investitionskosten, Betriebskosten und der Einnahmen. Dies würde spätestens beim Monitoring 2024 eintreten und damit zu einer erneuten Validierung aufgrund von einer wesentlichen Änderung führen. Da dies aber schon jetzt bekannt ist, ist die VVS der Ansicht, dass eine erneute Prüfung der Zusätzlichkeit innerhalb der aktuellen erneuten Validierung durchzuführen ist. Sollte der Gesuchsteller eine Bestätigung vom BAFU vorweisen, dass der Ausbau nicht zu einer wesentlichen Änderung des Projektes führt, kann auf einen erneuten Nachweis der Zusätzlichkeit verzichtet werden.		
Wenn Sie den Nachweis der Zusätzlichkeit erneut aufzeigen, integrieren Sie bitte die Anforderungen aus FAR 2 aus der Verfügung vom 2.11.2021 in die Analyse.		
Antwort Gesuchsteller (05.07.23)		
Die Frage wurde mit dem BAFU geklärt. Gemäss Stellungnahme BAFU ist zum jetzigen Zeitpunkt ein erneuter Nachweis der Zusätzlichkeit nicht notwendig.		

(Sobald ein neuer Heizkessel installiert wird, wäre die Zusätzlichkeit erneut nachzuweisen. Da dies aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht der Fall ist, muss kein erneuter Nachweis erbracht werden.)
Die Korrespondenz mit dem BAFU wurde als Anhang A4-1 der Projektbeschreibung beigelegt.

Fazit Validierer

Das BAFU hat mit Mail vom 4. Juli 2023 bestätigt, dass der Anschluss von 25 neuen Bezüger keine wesentliche Änderung darstellt, wenn die zweite Holzschntzelheizung nicht gebaut wird. Da diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Planung ist, akzeptiert die VVS die Aussage, dass es zu keiner wesentlichen Änderung im Projekt kam. Infolgedessen kann auf die erneute Durchführung und Überprüfung der Zusätzlichkeit innerhalb der erneuten Validierung verzichtet werden.

CAR 8 ist erledigt.

CAR 9		Erledigt	x
3.5.1	Die Nachweismethode ist in Kapitel 5.1 der Projekt-/Programmbeschreibung verständlich beschrieben.		
Frage (21.06.2023)			
Bitte erläutern Sie kurz, warum Anhang 3a der CO ₂ -Verordnung angewandt werden darf/muss. Dies sollte spätestens im Monitoring, optimalerweise schon beim ersten Verweis auf Anhang 3a in die Projektbeschreibung integriert werden.			
Antwort Gesuchsteller (29.06.23)			
In Kapitel 1.5 Referenzszenario ergänzt.			
Fazit Validierer			
Die Ergänzung liegt an geeigneter Stelle vor. CAR 9 ist erledigt.			

CAR 10		Erledigt	x
3.5.20	Für als grundlegend identifizierte Parameter ist eine Plausibilisierung («Cross-Check») der Monitoringdaten mit Daten aus anderen Quellen vorgesehen (vgl. Abschnitt 7.2 VoMi-KOP).		
Frage (21.06.2023)			
Bitte integrieren Sie die Anforderung aus FAR 1 der Verfügung vom 02.11.2021 in die Projektbeschreibung (Kap. 5.3.3). Bitte beschreiben Sie auch, wie damit umgegangen wird, wenn die Plausibilisierung nicht eingehalten wird.			
Antwort Gesuchsteller (29.06.23)			
Die Plausibilisierung des Heizölverbrauchs gemäss FAR 1 wurde im Projektbescrieb ergänzt.			
Frage (07.07.2023)			
Wie wird damit umgegangen, wenn die Plausibilisierung mit den beiden anderen Parametern W_{Holz} und W_{tot} nicht eingehalten wird? Welcher Netzverlust gilt als plausibel? Bitte integrieren Sie dies ebenfalls in die Projektbeschreibung.			
Antwort Gesuchsteller (10.07.23)			
Die Plausibilisierungen wurden ergänzt.			
Fazit Validierer			

Die Plausibilisierung des Heizölverbrauchs wurde gemäss FAR 1 in die Projektbeschreibung integriert. Es wurde angegeben, wie damit umgegangen wird, wenn die Plausibilisierung negativ ausfällt. Dann wird der konservativere Wert gewählt. CAR 10 ist erledigt.

FAR 1 (Verfügung vom 02.11.2021)	Erledigt	x
Der Vergleich der Messwerte zur Bestimmung der Projektemissionen (automatische Auslesung des Pegels des Öltanks und Ölrechnungen) im Vergleich zu den Werten des Ölzählers ist als Plausibilisierung im Monitoring vom Gesuchsteller aufzuführen. Sollten diese Messwerte mit Fehlern behaftet sein, so soll dies im Monitoringbericht erklärt werden.		
<p>Fazit Validierer</p> <p>Innerhalb von CAR 10 wurde veranlasst, dass die Plausibilisierung in die Projektbeschreibung integriert wird. Da dies zufriedenstellend erfüllt wurde, empfiehlt die VVS FAR 1 zu schliessen.</p>		

FAR 2 (Verfügung vom 02.11.2021)	Erledigt	x
Beiträge des Fondo FER sollen bei den Erträgen / Finanzhilfen aufgeführt werden und nicht bei den Investitionen abgezogen werden. Anschlussgebühren sind unter den Erlösen aufzuführen.		
<p>Fazit Validierer</p> <p>Auf Nachfrage per Mail in der Geschäftsstelle (Antwort vom 25.07.2023) wurde erläutert, dass sich FAR 2 darauf bezieht, dass die Finanzflüsse im Monitoring den korrekten Konten / Bereichen zugeordnet werden. Die Beiträge des Fondo FAR werden jetzt in der Projektbeschreibung wie gefordert unter Erträge / Finanzhilfen aufgelistet. Die VVS empfiehlt, FAR 2 zu schliessen.</p>		